

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES UND DER

STRAFPROZESSORDNUNG

(REVISION DER GELDWÄSCHEREIBESTIMMUNGEN)

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 28. September 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Moneyval Länderprüfung.....	5
1.2 Praxis der Länderprüfungen.....	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Abänderung des Strafgesetzbuches.....	9
4.2 Abänderung der Strafprozessordnung.....	16
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	16
6. Regierungsvorlagen	17
6.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB).....	17
6.2 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO).....	21

ZUSAMMENFASSUNG

Bei der letzten Moneyval Länderprüfung Liechtensteins im Jahr 2014 wurde die Umsetzung der Empfehlung 1 des FATF 2003-Standards als ungenügend bewertet. Diese Empfehlung hat die jeweilige Geldwäscherei-Strafnorm und die daraus resultierenden Strafverfahren im jeweiligen Land zum Inhalt. Die technische Umsetzung wurde zwar als korrekt bewertet, es wurden aber schwerwiegende Mängel bei der Effektivität konstatiert.

Die nächste Länderevaluation Liechtensteins zum FATF 2012-Standard ist für das Jahr 2020 angesetzt. Noch in diesem Jahr muss Liechtenstein in einem weiteren Fortschrittsbericht zur Länderprüfung 2014 nachweisen, dass in Bezug auf den Geldwäschereitatbestand Massnahmen eingeleitet worden sind, welche die von Moneyval konstatierten schwerwiegenden Mängel bei der Effektivität der Strafverfolgung von Geldwäscherei zu beseitigen vermögen. Werden die eingeleiteten Massnahmen als unzureichend eingestuft, riskiert Liechtenstein, sich einem speziellen Überwachungsverfahren von Moneyval, dem sogenannten „Compliance Enhancement“ Verfahren, stellen zu müssen.

Angesichts dessen werden mit der gegenständlichen Vorlage verschiedene Anpassungen des Geldwäschereitatbestands (§ 165 StGB) vorgeschlagen, welche die aufgezeigten Mängel in der Effektivität beseitigen sollen.

Des Weiteren wird durch die Adaptierung von § 295 der Strafprozessordnung auch in Geldwäschereiverfahren vor dem Kriminalgericht eine Schlussverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten und somit auch ein Abwesenheitsurteil möglich.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Landespolizei

Stabsstelle FIU

Vaduz, 28. August 2018

LNR 2018-722

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Moneyval Länderprüfung

Liechtenstein wurde in der Moneyval Länderprüfung 2014 in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlung R.1¹ des FATF 2003-Standards (Strafrecht/Strafverfolgung) ungenügend bewertet (*partially compliant* – PC). Die technische Umsetzung wurde zwar als korrekt bewertet, aber es wurden schwerwiegende Mängel bei der Effektivität konstatiert, die ein „*double downgrade*“ (von C – compliant zu PC – partially compliant, was nur bei schwerwiegenden Mängeln vorkommt) zur Folge hatten. In Liechtenstein gab es – auch im Vergleich zu anderen Finanzplätzen – nur eine sehr geringe Anzahl Anklagen und Verurteilungen wegen Geldwäscherei. Im Bericht wird festgestellt, dass hohe Beweisanforderungen für die Vortat bestehen, dass es seit 2007 nur eine Verurteilung wegen Geldwäscherei gab und dass keine Anklagen wegen autonomer Geldwäscherei (*autonomous money laundering*²) erhoben wurden.

Moneyval wird im Fortgang dieses Prüfmechanismus darüber zu befinden haben, ob die eingeleiteten Massnahmen genügend sind, um ein Upgrade auf „largely

¹ <http://www.fatfgafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%202012.pdf>.

² Immediate Outcome 7, FN 75, www.fatfgafi.org/media/fatf/documents/methodology/FATF%20Methodology%2022%20Feb%202013.pdf: Third party money laundering is the laundering of proceeds by a person who was not involved in the commission of the predicate offence. Self-laundering is the laundering of proceeds by a person who was involved in the commission of the predicate offence. Stand-alone (or autonomous) money laundering refers to the prosecution of ML offences independently, without also necessarily prosecuting the predicate offence. This could be particularly relevant inter alia i) when there is insufficient evidence of the particular predicate offence that gives rise to the criminal proceeds situations where there is a lack of territorial jurisdiction over the predicate offence. The proceeds may have been laundered by the defendant (self-laundering) or by a third party (third party ML).

compliant (LC)“ zu erreichen. Ohne Änderungen am Straftatbestand ist die Aussicht auf ein Upgrade als gering einzuschätzen, trotz gewisser Fortschritte bei der Effektivität, zum Beispiel durch die erhöhte Anzahl neuer Anklagen. Ohne Upgrade riskiert Liechtenstein ein „Compliance Enhancement Verfahren“³, welches öffentlich gemacht wird.

Mit dem FATF 2012-Standard haben sich die Anforderungen weiter verschärft. Es wurden nicht nur Steuern als Vortaten aufgenommen (was in der Länderprüfung 2014 noch keine Rolle spielte), sondern auch weitaus höhere Anforderungen an die Organe der Strafverfolgung gestellt, insbesondere im Rahmen von Empfehlung 30 und IO.7⁴. Unter anderem wird verlangt, dass „parallel financial investigations“ geführt werden und dass die Verfolgung der Geldwäscherei „aktiv und konsistent mit den Bedrohungen und dem Risikoprofil“ erfolgt. Namentlich wird im nächsten Länderexamen geprüft, in welchem Ausmass die verschiedenen Formen von Geldwäscherei (auch „stand alone“ bzw. „autonomous“ money laundering) verfolgt werden und in welchem Ausmass erkannte Täter auch tatsächlich angeklagt und verurteilt werden. Auch wird geprüft, ob die ausgesprochenen Strafen abschreckend sind.

³ Vgl. z.B. hier FATF 1st Enhanced Follow-up Report betreffend Österreich:
<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer4/FUR-Austria-Dec-2017.pdf>.

⁴ Immediate Outcome (IO) ist ein Begriff aus der FATF-Methodologie, der nicht in einer deutschen Übersetzung vorliegt. Siehe auch
<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/methodology/FATF%20Methodology%2022%20Feb%202013.pdf>.

1.2 Praxis der Länderprüfungen

Technische Umsetzung:

Die Länderprüfung Österreichs im Jahr 2016 (nach dem neuen FATF 2012-Standard) hat ergeben, dass die Umsetzung der Steuerdelikte als Vortaten ungenügend erfolgte.

Aus der Länderprüfung Dänemarks⁵ kann geschlossen werden, dass auch entgangene Steueraufwendungen vom Tatbestand der Geldwäscherei erfasst sein müssen.

Um bei der nächsten Länderprüfung durch Moneyval, die voraussichtlich im Jahr 2020 stattfinden wird, nicht derselben Kritik ausgesetzt zu sein, wird deshalb die Erfassung von ersparten Steueraufwendungen vorgeschlagen.

Effektivität:

An die Effektivität der Strafverfolgung (IO.7) und an die internationale Zusammenarbeit (IO.2) werden hohe Anforderungen gestellt. Österreich wurde im Jahr 2016 bei IO.7 durch die FATF mit der Tiefstnote („low“)⁶ bewertet – trotz einer stattlichen Anzahl Geldwäscherei-Verurteilungen. Ohne den Nachweis von erfolgreichen Geldwäschereiermittlungen (die über Eigengeldwäscherei hinausgehen) sowie von Anklagen und Verurteilungen mit abschreckenden Sanktionen ist davon auszugehen, dass Liechtenstein in diesem Punkt nicht besser als Österreich bewertet werden wird.

⁵ Vgl. Dänemark-Bericht, FN 23: „Denmark was able to illustrate that the definition of “proceeds” does not exclude the concept of “savings” (e.g. where the benefit obtained from the offence is gained by not paying for something where legally obliged to do so)”.
<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer4/MER-Denmark-2017.pdf>.

⁶ Anzumerken ist, dass Liechtenstein nicht durch die FATF, sondern Moneyval evaluiert wird und von dieser noch strengere Massstäbe in Bezug auf die Prüfung der Effektivität angelegt werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Regierung setzte am 3. Oktober 2017 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Obergerichtes, des Landgerichtes, der Staatsanwaltschaft, der Stabsstelle FIU und des Amtes für Justiz (Vorsitz) ein, die beauftragt wurde, der Regierung einen Bericht zur noch ausstehenden Umsetzung der Empfehlung 1 (Strafrecht/Strafverfolgung) von Moneyval vorzulegen. Auf dieser Grundlage hat die Arbeitsgruppe den gegenständlichen Vernehmlassungsbericht ausgearbeitet.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der Geldwäschereitätbestand von § 165 des liechtensteinischen Strafgesetzbuches wird wie folgt angepasst:

In Abs. 1 wird der Vortatenkatalog angepasst, indem nun alle Straftaten mit einer Strafdrohung von mehr als einjähriger Freiheitsstrafe Vortaten zur Geldwäscherei werden. Diese Anpassung des Vortatenkatalogs entspricht der Rezeptionsvorlage von § 165 Abs. 1 öStGB. In Österreich wurde der Vortatenkatalog der Geldwäschereibestimmung im Jahr 2017 ebenfalls im gleichen Ausmass angepasst.⁷

In Abs. 2 erfolgt aufgrund der Anpassung des Vortatenkatalogs in Abs. 1 eine entsprechende Wiederholung dieser technischen Gesetzesänderung.

In Abs. 3 und 6 wird der Strafraum anstelle von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren neu auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren festgesetzt. Dies entspricht der Rezeptionsvorlage von § 165 Abs. 4 öStGB, die

⁷ Vgl. BGBl. I Nr. 117/2017.

ebenfalls einen Strafraum von Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vorsieht.⁸

Neu erfasst werden in Abs. 4 die ersparten Steueraufwendungen als Vermögensbestandteil und somit Tatobjekt einer Geldwäschereihandlung.

Schliesslich ermöglicht die Abänderung von § 295 StPO auch in Geldwäschereiverfahren vor dem Kriminalgericht eine Schlussverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten und somit auch ein Abwesenheitsurteil. Durch die Durchführung von Schlussverhandlungen in Abwesenheit bzw. der Möglichkeit von Abwesenheitsurteilen sollte die von Moneyval geforderte Steigerung der Effektivität in Geldwäschereiverfahren gewährleistet werden können.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Strafgesetzbuches

Zu § 165 Abs. 1

In Abs. 1 wird mit der vorgeschlagenen Änderung ein Nachvollzug des Vortatenkatalogs von § 165 Abs. 1 öStGB mit den für Liechtenstein bereits bestehenden Ausnahmen und Ergänzungen nach der geltenden Rechtslage umgesetzt. Alle Vermögensbestandteile, die aus einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung stammen, kommen als Vortat der Geldwäscherei in Betracht. Damit wird auch Art. 3 Ziff. 4 der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie⁹ um-

⁸ Vgl. § 165 Abs. 4 öStGB: Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

⁹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0849&rid=1>.

gesetzt. In Liechtenstein wird die gleiche Schwelle – nämlich eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe – wie in der Rezeptionsvorlage von § 165 Abs. 1 öStGB eingeführt.

Zu § 165 Abs. 2

Abs. 2 wird aufgrund der in Abs. 1 vorgenommenen Anpassung des Vortatenkatalogs ebenfalls abgeändert. Es handelt sich hierbei um eine rein gesetzestechnische Anpassung. In Abs. 2 werden somit die gleichen Vortaten wie in Abs. 1 genannt.

Zu § 165 Abs. 3 und 6

Der Strafraumen bei der qualifizierten Tatbegehung nach Abs. 3 (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren anstatt bisher sechs Monate bis zu fünf Jahren) wird an die österreichische Rezeptionsvorlage von § 165 Abs. 4 öStGB angeglichen. Das hat zur Folge, dass sich die Verjährungsfrist nach § 57 Abs. 3 StGB von fünf auf zehn Jahre erhöht.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung des Strafraumens bei der qualifizierten Tatbegehung in Abs. 3 (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren anstelle von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) ist es konsequent, den Strafraumen auch bei der qualifizierten Tatbegehung gemäss Abs. 6 zu erhöhen.

Somit wird in Bezug auf den Strafraumen bei der Qualifikation nach Abs. 3 und 6 wieder Kongruenz zur Rezeptionsvorlage hergestellt.

Zu § 165 Abs. 4

Steuerdelikte im Bereich der direkten Steuern haben im Vergleich zu anderen Vortaten die Besonderheit, dass Geld in der Regel im Rahmen legaler Geschäftstätigkeiten verdient wird und dieses somit nicht aus einer Straftat stammt. Der Täter erlangt erst in der Folge dadurch einen Vorteil, dass er die Finanzbehörde über die wahren Einnahmen täuscht oder durch fingierte Ausgaben zu einer zu

niedrigen Bemessung der Steuer verleitet. Dadurch erspart sich der Täter die Bezahlung der Steuer – man spricht von ersparten (Steuer-)Aufwendungen. Diese sind von § 165 Abs. 4 StGB derzeit nicht erfasst. Für den Bereich der direkten Steuern bedeutet dies, dass – von seltenen, nicht praxisrelevanten Fällen abgesehen – bei der Vortat des Vergehens nach Art. 140 des Steuergesetzes die allermeisten Fälle nicht erfasst sind.

Bei der Revision in den Jahren 2015/2016 erachtete es die Regierung als opportun, ersparte Steueraufwendungen nicht zu erfassen, solange keine konkreten Parameter zur effektiven Umsetzung des Standards betreffend Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei vorliegen (Bericht und Antrag Nr. 114/2015, S. 16). Aufgrund der Ergebnisse der Länderprüfung Dänemarks wird vorgeschlagen, im Zusammenhang mit Steuerdelikten auch ersparte Aufwendungen als Vermögensbestandteil zu erfassen und § 165 Abs. 4 StGB entsprechend zu ergänzen. Neben dem Vereinigten Königreich und Deutschland¹⁰ werden die ersparten Aufwendungen insbesondere auch von der benachbarten Schweiz¹¹ ausdrücklich erfasst.

¹⁰ Vgl. § 261 Abs. 1 dStGB erster und letzter Satz: Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiern oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt in den Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung für die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen und unrechtmäßig erlangten Steuererstattungen und -vergütungen sowie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind. <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf>.

¹¹ Vgl. Art. 305^{bis} chStGB (Geldwäscherei):
1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1bis. Als qualifiziertes Steuervergehen gelten die Straftaten nach Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 59 Absatz 1 erstes Lemma des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.

Da das Rezeptionsland Österreich die ersparten Aufwendungen in § 165 öStGB bisher nicht erfasst hat, ist § 261 dStGB, der ebenfalls Steuerersparnisse erfasst, Vorbild für die gegenständliche Abänderung von § 165 Abs. 4 StGB.

Bei Steuerstraftaten kommt es (mit Ausnahme von Rückerstattungen, Gutschriften oder vergleichbaren Sachverhalten) nicht zu einem Vermögenszufluss, sondern zu einem „unterbliebenen Abfluss“ von in aller Regel legal erworbenem Vermögen. Daher fehlt es insoweit auch an einem definierbaren Vermögensbestandteil, der dem Täter des Steuervergehens aus der Tat zukommt. Da der Täter seine Steuerschuld grundsätzlich aus seinem Gesamtvermögen zu entrichten hat, erfasst der ungerechtfertigte Steuervorteil das Gesamtvermögen; einen identifizierbaren aus der Straftat herrührenden Vermögensbestandteil gibt es nicht.

Die überwiegende und wohl herrschende Lehre in Deutschland geht davon aus, dass ersparte Aufwendungen kein Tatobjekt der Geldwäscherei bilden können, auch wenn der Gesetzgeber mit § 261 Abs. 1 Satz 3 dStGB deren Erfassung beabsichtigte.¹² Mit der Vorschrift des § 261 Abs. 1 Satz 3 dStGB erfolgte die „Erfin-

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

- a. als Mitglied einer Verbrechensorganisation handelt;
 - b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
 - c. durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.
3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist. SR 311.0.

¹² Nestler/Herzog § 261 StGB Rz 75 und 78; Dierlamm, in: FS-Mehle, S. 177 ff. insb 181; Samson, in: FS-Kohlmann, 263 [270 und 277 f.]; Schönke/Schröder/Stree/Hecker, StGB § 261 Rz 12; Fischer, StGB⁶¹, § 261 Rz 8b f.; Wulf, Telefonüberwachung und Geldwäsche im Steuerstrafrecht – Die Reform der schweren Steuerhinterziehung (§ 370a AO a.F.) durch das Gesetz zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung – Fluch oder Segen?, in: wistra 2008, 321 [328] (nachstehend kurz: „Wulf“, in: wistra 2008, 321“); Spatscheck/Wulf, „Schwere Steuerhinterziehung“ gemäss § 370a AO – Zwischenbilanz zur Diskussion über eine missglückte Strafvorschrift, in: NJW 2002, 2983 [2987] (nachstehend kurz: „Spatscheck/Wulf“, in: NJW 2002, 2983“); Neuheuser, MK, § 261 Rz 40; ausführlich zur Thematik: Voss, Tatobjekte, S. 103 ff. Daneben gibt es Meinungen, die in sehr eingeschränktem Umfang die Möglichkeit einer Konstruktion von ersparten Aufwendungen als Tatobjekt annehmen und idR gleichzeitig auf erhebliche Auslegungsschwierigkeiten und verfassungsrechtliche Bedenken sowie die geringe Praxisrelevanz der Bestimmung hinweisen: vgl. Bittmann, in: wistra 2003, 161 [168], der darauf hinweist, dass der An-

„dung des gegenständlichen Nichts“.¹³ Nebst systematischen¹⁴ und dogmatischen Bedenken sprechen nach der herrschenden Lehre aber auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Erfassbarkeit von ersparten Aufwendungen als Tatobjekt der Geldwäscherei¹⁵. Auch in der Schweiz bestehen vergleichbare Bedenken.¹⁶

wendungsbereich gegen Null tendiert; *Salditt*, Die Schlingen des neuen Steuerstrafrechts, in: StV 2002, 214 [216]; *Lühns*, Auswirkungen des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes (StVBG) auf die strafrechtliche Praxis, in: Betrieb und Wirtschaft 2002, 711 [716] (nachstehend kurz: „*Lühns*, in: Betrieb und Wirtschaft, 2002, 711“).

¹³ *Bittmann*, in: wistra 2003, 161 [167]; vgl. auch: *Samson*, in: FS Kohlmann, S. 270; *Nestler/Herzog* § 261 StGB Rz 75.

¹⁴ Vgl. *Dannecker/Reinel*, in: Finanzstrafrecht 2006, S. 88, die darauf hinweisen, dass die Bestimmung „von grossen Teilen in der Literatur kritisiert [wurde], da dadurch erstmals auch hinsichtlich nicht befleckter Vermögensteile eine Geldwäschestrafbarekeit geschaffen wird“. Systematische Bedenken werden u.a. auch bei *Voss*, Tatobjekte, S. 113 ff. insb. 116, releviert.

¹⁵ *Wenaweser*, Steuerstraftatdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei im liechtensteinischen Recht, in: Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht 2015, 153 (175 ff.).

¹⁶ Vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts vom 27.12.2017, Geschäftsnummern: BB.2017.129 und 130, Erw. 10.3: „Bei alledem sind die Schwierigkeiten, die das Tatbestandsmerkmal der deliktischen „Herkunft“ bei Steuergeldwäscherei bietet, dennoch nicht zu übersehen. Spätestens anlässlich der (späteren) Einziehung wird sich die Frage stellen, welches das Objekt der rechtswidrigen Steuerersparnis sein soll. Der „Nichtabfluss“ von (legalem) Geld stellt gleichsam einen fiktiven Zufluss dar (*Taube*, Entstehung, Bedeutung und Umfang der Sorgfaltspflichten der Schweizer Banken bei der Geldwäschereiprävention im Bankenalltag, Diss. St. Gallen, Zürich/St. Gallen 2013, S. 70), eine rein rechnerische Quote, die als solche nicht lokalisierbar und auch nicht individualisierbar ist (*Livschitz*, Neue Geldwäschereivortaten – Untaten des Gesetzgebers?, in: *Ackermann/Hilf* (Hrsg.), Geldwäscherei – Asset Recovery, 6. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 65 ff., 88). Weil man die Steuerersparnis nicht in einem Vermögensteil lokalisieren bzw. zuordnen kann, fragt sich, ob damit das ganze Vermögen des Betroffenen kontaminiert ist. Das soll gemäss Botschaft (vom 13. Dezember 2013 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière [GAFI], BBl 2014 S 605 ff., 626) und Lehrmeinungen (*Kläser*, Steuervergehen als Vortat der Geldwäscherei, Jusletter 13. November 2017, Rz. 6; *Matteotti/Many*, Erhöhung der Strafrisiken für Banken und ihre Mitarbeiter infolge Einführung der Steuergeldwäscherei, Jusletter 23. Februar 2015, Rz. 7) nicht der Fall sein und würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Ausuferung des Anwendungsbereichs der Steuergeldwäscherei führen. Diese Radikallösung wird zu Recht abgelehnt (*Delnon/Hubacher*, Geldwäscherei und Teilkontamination, ZStrR 2016, S. 326 ff., 332; *Lutz/Kern*, a.a.O., S. 100). Andererseits wird man nicht darum kommen, das deliktische Einziehungsobjekt irgendwie zu definieren, denn ohne ein solches ist eine Steuergeldwäscherei gar nie möglich. Die Umsetzungsgesetzgebung bliebe damit – als die andere Radikallösung – ohne Wirkung, was jedoch erklärermassen nicht im Sinne des Gesetzgebers ist (vgl. *Matteotti/Many*, a.a.O., Rz. 6). Es wird nach einer vermittelnden Lösung zu suchen sein, die einerseits nicht zu einer Gesamtkontamination führt und andererseits Sinn und Zweck der Umsetzungsgesetzgebung nicht zuwiderläuft. Über die verschiedenen Ansätze, über die diesbezüglich diskutiert wird (vgl. dazu *Delnon/Hubacher*, a.a.O., S. 333 ff.; *Lutz/Kern*, a.a.O., S. 100 f.; ferner *Suter/Remund*, Neue Vortaten zur Geldwäscherei im Steuerstrafrecht: welche Konsequenzen für Finanzintermediäre?, ASA 2013/2014, S. 589 ff., 608), braucht indes vorliegend nicht entschieden zu werden.“

Die Annahme einer uneingeschränkten (weltweiten) Kontamination des gesamten legal erworbenen Vermögens wäre unverhältnismässig und damit verfassungswidrig.¹⁷

Der Begriff „ersparte Aufwendungen“ wird daher von den Gerichten verfassungskonform einschränkend auszulegen sein. Die vorzunehmende Konkretisierung der ersparten Aufwendungen im Tätervermögen kann durch gesetzliche oder behördliche/gerichtliche Anordnung oder durch den Vortäter selbst erfolgen. Ohne derartige Konkretisierung ist grundsätzlich die Absonderung eines Anteils aus dem Gesamtvermögen des Steuerschuldners so vorzunehmen, dass die Steuerersparnis grundsätzlich in dem Land eintritt, in welchem die Steuer verkürzt wurde. Dies gilt sowohl für die Steuerverkürzung in Liechtenstein als auch für jene im Ausland. Ist bei einem Steuerbetrug in Liechtenstein ausreichend Vermögen in Liechtenstein vorhanden, kann aus Liechtensteiner Sicht (vgl. § 64 Abs. 1 Ziff. 9 StGB) ausländisches Vermögen nicht Gegenstand der Geldwäscherei sein. Genau so wenig umgekehrt: Ist bei einem im Ausland begangenen Steuerbetrug in diesem Land ausreichend Vermögen vorhanden, kann das Vermögen in Liechtenstein nicht Gegenstand der Geldwäscherei sein.

Dieser Grundsatz gilt aber dann nicht, wenn im Land, in welchem die Steuer verkürzt wurde, kein oder kein ausreichendes Vermögen (mehr) vorhanden ist. Dann kann auch das in Liechtenstein befindliche Vermögen Gegenstand der Geldwäscherei sein (oder umgekehrt gemäss § 64 Abs. 1 Ziff. 9 StGB). Wenn der Täter sein Vermögen in einem derartigen Umfang aus dem Land der Steuerverkürzung verbracht hat, dass seine Ersparnis dort nicht mehr vorhanden und somit der von ihm verkürzte Betrag nicht mehr gedeckt ist, erscheint er nicht mehr

¹⁷ Vgl. *Reinhard Glaser*, Geldwäsche (§ 261 StGB) durch Rechtsanwälte und Steuerberater bei der Honorarannahme [2009], 58; Art. 14 dGG verbietet, legal erworbenes Vermögen vollumfänglich einer strafrechtlichen Blockade durch § 261 dStGB zu unterwerfen.

schutzwürdig. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob allenfalls in anderen Ländern noch Vermögen vorhanden ist. Der Täter muss sich daher gefallen lassen, dass allenfalls Vermögen in mehreren Ländern strafrechtlich blockiert ist und er dann (zumindest einige Zeit) nicht mehr straffrei über dieses Vermögen verfügen kann. Das Vermögen in Liechtenstein kann aber maximal in jener Höhe kontaminiert sein, welches im Land der Steuerverkürzung nicht (mehr) vorhanden ist.

Sobald ein der Steuerersparnis entsprechender Vermögenswert mit einem Verfügungsverbot belegt ist, kann über allfälliges restliches Vermögen wieder straffrei verfügt werden.

Jedenfalls kann nach vollständiger Bezahlung der Steuerschuld im Land, in welchem die Steuer verkürzt wurde, das in einem anderen Land gelegene Vermögen nicht mehr Gegenstand der Geldwäscherei sein.

Für die Sorgfaltspflichten nach dem SPG im Zusammenhang mit ersparten Steueraufwendungen bedeutet dies, dass Verdachtsmitteilungen an die FIU hinsichtlich § 165 Abs. 1 oder 2 StGB auch dann zu erstatten sind, wenn der Verdacht besteht, dass im Land, in welchem die Steuer verkürzt wurde, kein oder kein ausreichendes Vermögen (mehr) vorhanden ist. Ein solcher Verdacht ergibt sich bei Vorliegen von Informationen über das gänzliche oder teilweise Fehlen von ausreichenden Vermögenswerten im Verkürzungsstaat wie beispielsweise Informationen über eine erfolglose Exekutionsführung gegen den Vortäter.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Um für die Praxis der Rechtsanwender Klarheit zu schaffen, wird in den Übergangsbestimmungen festgehalten, dass § 165 Abs. 4 Ziff. 2 StGB erst dann für Vergehen nach Art. 140 des Steuergesetzes sowie Art. 88 und 89 des Mehrwertsteuergesetzes zur Anwendung gelangt, wenn diese nach Inkrafttreten dieser Vorlage begangen worden sind. Ersparte Aufwendungen aus Fiskaldelikten, die

vor dem Inkrafttreten dieser Vorlage begangen worden sind, begründen keine Geldwäschereitauglichkeit nach dem neu vorgeschlagenen § 165 Abs. 4 Ziff. 2.

Aufgrund des Rückwirkungsverbots im Strafrecht ist eine weitere Übergangsbestimmung vorzusehen, wonach auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Strafverfahren das bisherige Recht Anwendung findet.

4.2 Abänderung der Strafprozessordnung

Zu § 295 Abs. 1

In vielen Verfahren wegen autonomer Geldwäscherei konnte bislang keine Schlussverhandlung vor dem Kriminalgericht durchgeführt und ein Urteil gefällt werden. Diese Verfahren sind noch immer beim Kriminalgericht anhängig, weil die Angeklagten im Ausland nach dem Vollzug langjährige Freiheitsstrafen aufgrund der Verurteilung wegen der Vortat nicht gewillt sind, sich dem Geldwäschereiverfahren in Liechtenstein zu stellen. Da das Kriminalgericht die Schlussverhandlung nicht in Abwesenheit der Angeklagten durchführen darf, können diese Anklagen wegen autonomer Geldwäscherei vom Kriminalgericht meist jahrelang nicht verhandelt werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird auch in Geldwäschereiverfahren vor dem Kriminalgericht eine Schlussverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten und somit auch ein Abwesenheitsurteil möglich. Dies kann wesentlich dazu beitragen, dass das Effektivitätskriterium der Geldwäschereibestimmung gesteigert wird.

Legistisch erfolgt dies durch die Aufnahme der Wortfolge „oder wegen der Verbrechen der Geldwäscherei (§ 165 Abs. 3 und 6 zweiter Fall StGB)“.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die mit der Abänderung von § 165 Abs. 4 StGB verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen wurden in den dortigen Erläuterungen abgehandelt.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 165 Abs. 1 bis 4 und 6

1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einer mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder einem Vergehen nach den §§ 223, 229, 289, 293, 295, nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, nach Art. 140 des Steuergesetzes oder nach Art. 88 oder 89 des Mehrwertsteuergesetzes oder einer Übertretung nach Art. 24 des Marktmissbrauchsgesetzes herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über

den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnisse über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer Vermögensbestandteile, die aus einer mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, einem Vergehen nach den §§ 223, 229, 289, 293, 295, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, einem Vergehen nach Art. 88 oder 89 des Mehrwertsteuergesetzes oder einer Übertretung nach Art. 24 des Marktmissbrauchsgesetzes herrühren, oder wer wissentlich Vermögensbestandteile, die aus einem Vergehen nach Art. 140 des Steuergesetzes herrühren, an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Wer die Tat nach Abs. 1 oder 2 in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

4) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einer strafbaren Handlung her, wenn

1. ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat, wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert oder

2. er durch die Begehung eines Vergehens nach Art. 140 des Steuergesetzes oder eines Vergehens nach Art. 88 oder 89 des Mehrwertsteuergesetzes erspart wurde.

6) Wer Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Vermögensbestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

II.

Übergangsbestimmungen

1) § 165 Abs. 4 Ziff. 2 ist nicht anwendbar auf Vergehen nach Art. 140 des Steuergesetzes sowie Art. 88 und 89 des Mehrwertsteuergesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind.

2) Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBI. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 295 Abs. 1

1) Ist der Angeklagte bei der Schlussverhandlung nicht erschienen, so kann, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird (§ 327), in seiner Abwesenheit die Verhandlung bei sonstiger Nichtigkeit nur dann vorgenommen und das Urteil gefällt werden, wenn die Straftat, deren er angeklagt ist, in die Zuständigkeit des Einzelrichters (§ 15 Abs. 3) oder des Kriminalgerichts wegen der in § 15 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Vergehen oder wegen der Verbrechen der Geldwäscherei (§ 165 Abs. 3 und 6 zweiter Fall StGB) fällt, ferner, wenn der Angeklagte

bereits in der Untersuchung vernommen und ihm die Vorladung zur Schlussverhandlung noch persönlich zugestellt wurde.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.